



BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM · CONSORZIO DI BONIFICA

PASSER-EISACKMÜNDUNG · FOCE PASSIRIO - FOCE DELL'ISARCO
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT · ENTE DI DIRITTO PUBBLICO

BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER-EISACKMÜNDUNG

**DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION
2016-2018**

Genehmigt mit Beschluß des

VERWALTUNGSRATS

Nr. 255 vom 16.2.2015

INHALT

Art. 1 - Gegenstand und Ziele

Art. 2 - Subjekte

Art. 3 - Inhalte

Art. 4 - Bestimmung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Beschreibung der Verfahren

Art. 5 - Risikobewertung

Art. 6 - Risikobehandlung

Art. 7 - Kontrolltätigkeit und Modalitäten zur Umsetzungskontrolle der Maßnahmen

Art. 8 – Antikorruptionsschulung

Art. - Verhaltenskodexe

Art. 10 - Transparenz

Art.11 - Sonstige Initiativen

Art. 12 - System zur Überwachung der Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Angabe der Beauftragten, der Fristen und der Informationsmodalitäten

Art. 13 - Haftung der Beschäftigten für den Verstoß gegen die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Art. 14 – Aktualisierung

Art.15 - Schlussbestimmungen, Datenverarbeitung, Veröffentlichung

Im vorliegenden Text gelten geschlechtsspezifische Bezeichnungen gleichermaßen für Frauen und für Männer.

Art. 1 - Gegenstand, Ziele und Rechtsnatur der Bonifizierungskonsortien

Gemäß Gesetz Nr. 190/2012 "*Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*", gemäß der Entscheidung Nr. 8 vom 17. Juni 2015 zu den "*Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Korruptionsprävention und Transparenz seitens der Gesellschaften und der Körperschaften des privaten Rechts, die der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung unterstehen oder mit denen ein öffentliches Beteiligungsverhältnis besteht, und seitens der Körperschaften öffentlichen Rechts*" und gemäß der Aussendung vom 23.04.2015 des Präsidenten der italienischen Korruptionsbehörde über die Einhaltung der Vorschriften für Transparenz und Korruptionsprävention sind die Bonifizierungskonsortien als nicht territoriale Körperschaften öffentlichen Rechts verpflichtet, die Pflichten aus dem Gesetz Nr. 190, aus dem nationalen Antikorruptionsplan (Piano Nazionale Anticorruzione - P.N.A.) und aus Art. 11, Abs. 2 des GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 in geltender Fassung nach der Änderung durch Art. 24-bis des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24. Juni 2014 einzuhalten. Daher sind die Konsortien verpflichtet, einen Dreijahresplan zur Korruptionsprävention, einen Verhaltenskodex und ein Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität auszuarbeiten. Diese Dokumente müssen auf der eigenen institutionellen Internetseite veröffentlicht werden.

Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM PASSER - EISACKMÜNDUNG, nachstehend kurz als BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM bezeichnet, genehmigt daher bei Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf jedes Jahr die neue Fassung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention, nachstehend auch als **P.T.P.C.** bezeichnet, bzw. bestätigt die genehmigte Erstfassung.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthält das Programm, mit dem jede öffentliche Verwaltung in Umsetzung und Ergänzung des in Art. 1, Abs. 2, lit. b) des Gesetzes Nr. 190/2012 vorgesehenen nationalen Antikorruptionsplans (Piano Nazionale Anticorruzione - P.N.A.) ihre Strategie zur Korruptionsprävention festlegt; darin enthalten sind eine Bewertung der Korruptionsanfälligkeit der einzelnen Abteilungen und Dienste und die organisatorischen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen dieses Risiko.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsprävention wurde unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegenden Leitlinien genehmigt; das Dokument stützt sich insbesondere auf das Gesetz Nr. 190/2012, auf das Rundschreiben Nr. 1/2013 der Abteilung für den öffentlichen Dienst, auf die mit dem DPR Nr. 62 vom 16.04.2013 verabschiedete Verordnung betreffend den Verhaltenskodex für öffentlich Bedienstete gemäß Art. 54 des GvD Nr. 165 vom 30. März 2001 sowie auf die Richtlinien des Interministeriellen Komitees für die Ausarbeitung des nationalen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für den öffentlichen Dienst laut Dekret des Ministerpräsidenten vom 16. Januar 2013. Weiters basiert das Dokument auf den online aufrufbaren Angaben der Antikorruptionsbehörde ANAC (ehemals CIVIT), auf den Inhalten des nationalen Antikorruptionsplans (nachstehend PNA), der mit Beschluss Nr. 72 der Behörde CIVIT im September 2013 verabschiedet wurde. Das Dokument orientiert sich außerdem an der Entscheidung Nr. 8 vom 17. Juni 2015 zu den "*Richtlinien für die Umsetzung des Gesetzes zur Korruptionsprävention und Transparenz seitens der Gesellschaften und der Körperschaften des privaten Rechts, die der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung unterstehen oder mit denen ein öffentliches Beteiligungsverhältnis besteht, und seitens der Körperschaften öffentlichen Rechts*".

Alle aufgetauchten Angaben wurden notwendigerweise an die besonderen Gegebenheiten der Bonifizierungskonsortien angepasst, deren konstitutiver und operativer Rechtscharakter laut Beschreibung im nächsten Absatz nicht den Modellen einer öffentlichen Verwaltung entspricht, an denen sich der Gesetzgeber beim Verfassen des Gesetzes Nr. 190/12 orientierte. Diese Besonderheiten rechtfertigen einige Anpassungen und Auslegungen des Gesetzes, wodurch der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsprävention in der Verwaltungspraxis des Konsortiums wirksamer angewendet und umgesetzt werden kann.

Die Bonifizierungskonsortien sind juristische Personen öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 59 des königlichen Dekrets Nr. 215/1933 und des Art. 862 des Ital. Zivilgesetzbuchs.

Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM ist im Sinne des Landesgesetzes Nr. 5/2009 eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wurde mit dem alt-österreichischen Landesgesetz vom 23. April 1879, Amtsblatt Nr. 24, gegründet.

Art. 2 - Subjekte

Folgende Subjekte mit den untenstehend angegebenen Aufgaben und Funktionen wirken im BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM an der Korruptionsprävention mit:

a) Das politisch-administrative Organ:

Präsident Rottensteiner Alois / der Verwaltungsrat des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS

- bezeichnet den Beauftragten (Art. 1, Abs. 7, des Gesetzes Nr. 190);
- genehmigt den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und seine Aktualisierung und sorgt für die Mitteilung an die Abteilung für den öffentlichen Dienst (Art. 1, Abs. 8 und 60 des Gesetzes Nr. 190);
- genehmigt alle anderen allgemeinen Leitlinien, die direkt oder indirekt der Korruptionsprävention dienen;

b) Der Delegiertenrat

wird über die Leitlinien und die wichtigsten Transparenzstrategien (Darlegung des Dreijahresprogramms für Transparenz) und die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (Darlegung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention) unterrichtet.

c) Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte PRENNER FLORIAN

- verfasst den Vorschlag für den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention;
- legt den Plan dem politisch-administrativen Organ zur Genehmigung vor;
- überwacht die Funktionsweise und die Umsetzung des Planes;
- schlägt in Absprache mit dem leitenden Angestellten und den Dienstverantwortlichen Änderungen vor, wenn der Plan an neue gesetzliche Bestimmungen und/oder an neue organisatorische Bedürfnisse angepasst werden muss;
- macht Vorschläge zur besseren Verknüpfung und Abstimmung des Plans mit dem Programm für Transparenz;
- bestimmt die Verfahren für die Auswahl und die Schulung der Beschäftigten, die in besonders korruptionsanfälligen Bereichen arbeiten sollen;
- bestimmt die Beschäftigten, die an den Schulungsprogrammen teilnehmen sollen;
- überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und die Unvereinbarkeit gemäß Art. 15 des GvD Nr. 39/2013;
- sorgt dafür, dass die "Verhaltenskodexe" in der Verwaltung bekannt sind, dass deren Umsetzung jährlich überwacht wird, dass die damit verbundenen Veröffentlichungs- und Meldepflichten an die Antikorruptionsbehörde ANAC gemäß Art. 15 des DPR Nr. 62/2013 (Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten) erfüllt werden;
- veröffentlicht jedes Jahr innerhalb 15. Dezember auf der institutionellen Website einen entsprechenden Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen Bericht an das politisch-administrative Organ (Art. 1, Abs. 14).

d) Alle Beschäftigten des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS

- beteiligen sich an den Verfahren zur Risikominimierung (Anhang 1, Abschnitt B.1.2 PNA);
- beachten die im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen (Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012);
- melden rechtswidrige Situationen dem Verantwortlichen für Disziplinarverfahren gemäß Art. 55 bis, Abs. 1 des GvD Nr. 165/2001 (Art. 54 bis des GvD Nr. 165/2001);
- melden eigene Interessenkonflikte (Art. 6 bis, Gesetz Nr. 241/1990; Art. 6 und 7 Verhaltenskodex).

Der Antikorruptionsbeauftragte hat die verantwortlichen Beschäftigten der betroffenen Bereiche durch aktive Mitwirkung am Risikomanagement in die Ausarbeitung des vorliegenden PLANES einbezogen und verstärkt auf die Pflicht zur Einhaltung der im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen hingewiesen (Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012).

e) Alle Personen, die in irgendeiner Form im BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM mitarbeiten,

- befolgen die im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen.

Art. 3 - Inhalte

Im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention werden ausgehend von einer Analyse der korruptionsanfälligen Tätigkeiten und gemäß den Vorgaben des nationalen Antikorruptionsplans folgende Aspekte behandelt:

- Bestimmung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Beschreibung der Verfahren;
- Risikobewertung;
- Risikobehandlung.

Art. 4 - Bestimmung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Beschreibung der Verfahren

Ziel der Beschreibung der korruptionsgefährdeten Bereiche ist es, jene Tätigkeitsfelder der Verwaltung aufzudecken, die durch die Implementierung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen stärker als andere Bereiche überwacht werden müssen.

Im Rahmen der ersten Fassung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention wurden die in Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/12 obligatorisch vorgeschriebenen Bereiche berücksichtigt.

Diese Bereiche wurden - angesichts der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes des Bonifizierungskonsortiums um folgende Funktionen ergänzt: Wasserpolizei / Instandhaltung / Kataster und Abgaben /Pacht.

Die Beschreibung der Verfahren erfolgte in der Spalte Risikobereiche und Verfahren der Tabelle im Anhang 1 "*TABELLE DER RISIKOBEREICHE, VERFAHREN UND RISIKOBEWERTUNG*".

Art. 5 - Risikobewertung

Zur Risikobewertung hat der Antikorruptionsbeauftragte eine spezifische Analyse des Risikomanagements durchgeführt und die nach Art. 4 bestimmten Prozesse und Bearbeitungsabläufe innerhalb des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS näher untersucht.

Der Beauftragte hat diese Analyse auch im Rahmen von eigenen Besprechungen mit den an den einzelnen Verfahren beteiligten Beschäftigten und den Verantwortlichen der Abteilungen gründlich erörtert.

Das Risikomanagement umfasst folgende Phasen:

a. Analyse von internen und externen Faktoren

Im Rahmen der Analyse der internen Rahmenbedingungen hat das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM nach Maßgabe der aktualisierten Fassung 2015 des nationalen Antikorruptionsplans (Entscheidung Nr. 12 vom 28. Oktober 2015) folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Zahlenmäßige Erhebung von Untersuchungen/Urteilen im Bereich "Korruption", die Abteilungen oder Personal des Bonifizierungskonsortiums betreffen;
- Erhebung der Zahl der Delikte des Personals gegen die öffentliche Verwaltung; diese Zahl geht aus der Prüfung der Strafregisterauszüge hervor, die bei der Einstellung der Beschäftigten eingeholt werden (anonyme Erhebung);
- Erhebung der Zahl der Disziplinarverfahren, die mit potenziell für strafbare Handlungen anfälligen Tätigkeiten verbunden sind;

- Erhebung der Zahl der Delikte von Lieferanten des Konsortiums gegen die öffentliche Verwaltung; diese Zahl geht aus der Prüfung der Strafregisterauszüge hervor, die im Rahmen der Ausschreibungen eingeholt werden (anonyme Erhebung);
- Analyse der typischen Bearbeitungsverfahren/Prozesse im Rahmen der Tätigkeit der Bonifizierungskonsortien.

Die Untersuchung der inneren Rahmenbedingungen ergab die Notwendigkeit, die Korruptionsrisikoanalyse auch auf Prozesse auszudehnen, die nicht zu den in Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannten "obligatorischen Risikobereichen" gehören (siehe Punkt b).

Ziel der Analyse der äußeren Rahmenbedingungen war es hingegen, etwaige Merkmale des Umfelds aufzuzeigen, in dem das Konsortium tätig ist; gemeint sind in diesem Zusammenhang z.B. kulturelle, kriminologische, soziale und wirtschaftliche Eigenheiten des Einzugsgebiets.

Im Rahmen der Analyse der äußeren Rahmenbedingungen wurde der Bericht über die Tätigkeit der Polizei, über die öffentliche Sicherheit und die organisierte Kriminalität überprüft (RELAZIONE SULL'ATTIVITÀ DELLE FORZE DI POLIZIA, SULLO STATO DELL'ORDINE E DELLA SICUREZZA PUBBLICA E SULLA CRIMINALITÀ ORGANIZZATA -Art. 113 des Gesetzes Nr. 121 vom 1. April 1981 in geltender Fassung; Art. 109 des Antimafia-Kodex/GvD Nr. 159 vom 6. September 2011; Artikel 3, Absatz 1 des Einheitstextes/GvD Nr. 286 vom 25. Juli 1998 in geltender Fassung; Artikel 17, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 128 vom 26. März 2001). Zur Feststellung einer möglichen mafiösen Unterwanderung oder von Hinweisen auf organisierte Kriminalität wurden der Tätigkeitsbericht und die Ergebnisse der Antimafia-Ermittlungsdirektion berücksichtigt (RELAZIONE SULL'ATTIVITÀ SVOLTA E SUI RISULTATI CONSEGUITI DALLA DIREZIONE INVESTIGATIVA ANTIMAFIA/DIA - Art. 109, Abs. 1 des Antimafia-Kodex/GvD Nr. 159 vom 6. September 2011).

Diese Untersuchungen ergaben keine Ereignisse oder Situationen, bei denen eine Gefährdung durch kriminelle Unterwanderung droht.

b. Identifizierung der Risikobereiche und der damit verbundenen "Korruptionsgefahr"

Die Analyse der inneren Rahmenbedingungen ergab die Notwendigkeit, die Korruptionsrisikoanalyse auch auf Prozesse auszudehnen, die nicht zu den in Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannten "obligatorischen Risikobereichen" gehören. Untersucht werden daher folgende Vorgänge:

- a) Genehmigungen oder Konzessionen;
- b) Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, auch unter Berücksichtigung der Modalitäten des Ausschreibungsverfahrens gemäß dem Gesetz über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (GvD Nr. 163 vom 12. April 2006);
- c) Gewährung und Ausschüttung von Subventionen, Beiträgen, Beihilfen und finanziellen Zuwendungen sowie Gewährung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und an öffentliche und private Körperschaften;
- d) Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal und Beförderungen laut Art. 24 des genannten GvD Nr. 150/2009.

Die Analyse der inneren Rahmenbedingungen ergab zusätzlich eine potenzielle Korruptionsanfälligkeit in folgenden Bereichen:

- **BEREICH "WASSERPOLIZEI"**
- **BEREICH "KATASTER UND ABGABEN"**
- **BEREICH "INSTANDHALTUNG"**
- **BEREICH "IMMOBILIEN- UND GRUNDPACHT"**
-

Die Eingrenzung der in Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannten "obligatorischen Risikobereiche" erfolgt daher nicht in einem engen, rein technischen Sinn, sondern in einem erweiterten Sinn. Der Bereich "Genehmigungen oder Konzessionen" umfasst so zum Beispiel auch Bearbeitungsschritte, bei denen das Konsortium laut Gesetz im Rahmen der Dienstleistungskonferenz zusammen mit einer anderen öffentlichen Verwaltung zur Erstellung von verbindlichen oder nicht verbindlichen technischen Gutachten verpflichtet ist. Im Bereich "Personalbeschaffung und -verwaltung" wurden alle Abläufe im Rahmen der Personalverwaltung

berücksichtigt, darunter auch die Erfassung der Absenzen, der Anwesenheiten, die Prämienvergabe, die Gewährung von Freistellungen usw.

Im Rahmen der Identifizierung wurden - wie in Art. 4 vorgesehen - die Risikobereiche mit einer spezifischen Korruptionsgefährdung bestimmt. Diese Gefährdung wurde durch Analyse der äußeren und inneren Rahmenbedingungen der Verwaltung (siehe Punkt a) und unter Berücksichtigung der jeweils beteiligten Stellen/Personen untersucht.

Zur Identifizierung der Risiken wurden folgende Schritte ergriffen:

- Befragung und Gespräche mit den beteiligten Subjekten im Rahmen der am **9. und 14. Dezember 2015** durchgeführten Sitzungen; berücksichtigt wurden jeweils die Besonderheiten des Bonifizierungskonsortiums, der einzelnen Prozesse und der Organisationsebene, zu der das Verfahren jeweils gehört.

An diesen Sitzungen nahm auch die Konsortiumsspitze teil, insbesondere Direktor Prenner Florian, der gleichzeitig auch Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter ist. Durch Einbeziehung der verschiedenen Bereichsleiter in diese Gespräche konnte der Direktor von ihnen nützliche Angaben zur Identifizierung von Prozessen und Risiken sammeln und anschließend über die Ergebnisse dieser Besprechungen informieren.

- Befragung und Gespräche mit den Verantwortlichen der Abteilungen des Konsortiums; dazu fand eine eigene Sitzung mit entsprechenden Mitteilungen am 22.12.2015 statt.
- Auswertung von Erfahrungsdaten, d.h. Berücksichtigung von früheren Gerichts- und Disziplinarverfahren, die die Verwaltung betrafen.
- Anwendung der in der Tabelle zur Risikobewertung ("Tabella valutazione del rischio" - Anhang 5 des nationalen Antikorruptionsplans) angegebenen Kriterien, wobei diese an die Besonderheiten des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS angepasst wurden (siehe c).

In der Tabelle 1 wurden die Risikobereiche und die betroffenen Verfahren und Abteilungen angegeben.

b. Risikoanalyse:

Die Risikoanalyse besteht in der Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts sowie der Folgen, die mit dem Risikoeintritt verbunden sind (Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen), damit so das Risikoniveau bestimmt werden kann. Das Risikoniveau wird als Zahlenwert ausgedrückt.

Für jedes erfasste Risiko wurden der Wert der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Wert der Folgen geschätzt.

Die Kriterien für die Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Folgen und für die Bewertung des Risikoniveaus wurden ad hoc von einer Studienkommission festgelegt, in der die Direktoren der BONIFIZIERUNGSKONSORTIEN vertreten waren. Ausgehend vom oben genannten Anhang 5 des nationalen Antikorruptionsplans hat diese Kommission die Kriterien abgeändert und an die Besonderheiten der KONSORTIEN angepasst.

c. Risikobewertung

Um das Korruptionsrisiko in den diversen identifizierten Bereichen/Verfahren zahlenmäßig zu quantifizieren, wurde eine Berechnungssoftware verwendet, die sich auf die folgende Tabelle zur Risikobewertung stützt:

Indikatoren zur Bewertung der **EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT**

BEWERTUNG DER WAHRSCHEINLICHKEIT

Kriterium 1: Ermessensfreiheit

Gibt es im Verfahren einen Ermessensspielraum?
Nein, zur Gänze geregeltes Verfahren = 1
Teilweise durch das Gesetz und durch Verwaltungsakte (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregeltes Verfahren = 2
Teilweise nur durch das Gesetz geregeltes Verfahren = 3
Teilweise nur durch Verwaltungsakte (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregeltes Verfahren = 4
Verfahren mit großer Ermessensfreiheit = 5
Kriterium 2: externe Relevanz
Bewirkt der Entscheidungsprozess direkte Folgen außerhalb des Konsortiums?
Nein, das Ergebnis ist für eine interne Abteilung bestimmt = 2
Ja, das Ergebnis ist direkt für externe Nutzer (öffentliche Verwaltung und/oder öffentliche Körperschaften) bestimmt = 3
Ja, das Ergebnis ist direkt für externe Nutzer (öffentliche Verwaltung/Betriebe und/oder Privatpersonen) bestimmt = 5
Kriterium 3: Komplexität des Prozesses
Das Verfahren ist Teil:
eines Verfahrens des Beschäftigten der Abteilung = 1
von zwei verwaltungsinternen Unterprozessen/Unterverfahren: 2
von mehr als zwei verwaltungsinternen Prozessen/Verfahren, an denen in geringem Maß das politisch-administrative Organ beteiligt ist: 3
von mehr als zwei verwaltungsinternen Prozessen/Verfahren, an denen das politisch-administrative Organ beteiligt ist: 4
Am Prozess sind auch die öffentliche Verwaltung und/oder andere Körperschaften (z.B. in der Dienststellenkonferenz) beteiligt: 5
Kriterium 4: wirtschaftliche Bedeutung
Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Entscheidungsprozess?
Ausschließlich interne Bedeutung = 1
Geht einher mit der Gewährung von Vorteilen an externe Rechtssubjekte, aber ohne besondere wirtschaftliche Bedeutung = 3
Geht einher mit der Gewährung von erheblichen Vorteilen an externe Rechtssubjekte = 5
Kriterium 5: Kontrolle des Prozesses / Faktoren mit abschreckender Wirkung gegen das Korruptionsrisiko
Nachträgliche Überprüfung des Verfahrens durch andere Personen als den Verantwortlichen/Bearbeiter (z.B. durch Berater, externe Kommissionen, andere Körperschaften/externe Dienste oder Gesellschafter der Gesellschaft)
Ja = 1
Die Kontrolle erfolgt durch soziale Faktoren (z.B. Bürger, andere Nutzer des Dienstes usw.) = 2

Es gibt keine Kontrolle. Aber die Unterlagen können im Laufe des Verfahrens auch von anderen Angestellten/Abteilungen des Konsortiums eingesehen, zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden; auf diese Weise können sie auch nur potenziell die Rechtsgültigkeit prüfen: 3
Nein, das Verfahren erfolgt, ohne dass Dritte seine Rechtsgültigkeit überprüfen können = 5
Kriterium 6: Wirksamkeit der Kontrolle oder der Abschreckung
Kann - auch unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen - mit den angewendeten Kontrollen das Korruptionsrisiko ausreichend ausgeschaltet werden?
Nein, wie oben angegeben, gibt es keine Kontrollen für diesen Prozess = 5
Ja, aber nur zu einem geringen Teil, denn die Kontrollen oder abschreckenden Maßnahmen können leicht umgangen werden = 4
Ja, zu ca. 50% = 3
Ja, zu ca. 75% = 2
Ja, das Kontrollsystem erweist sich als wirksames Mittel zur Korruptionsbekämpfung = 1

Durchschnittliche Werte der Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts

0= keine Wahrscheinlichkeit

1= unwahrscheinlich

2= wenig wahrscheinlich

3= wahrscheinlich

4= sehr wahrscheinlich;

5= höchst wahrscheinlich

Indikatoren zur Bewertung der **AUSWIRKUNGEN**

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN
Kriterium 1: organisatorische Auswirkungen
Rechtssubjekte, die von den Folgen des Risikos im Rahmen des betreffenden Verfahrens betroffen sind (auf organisatorischer Ebene):
ein oder zwei Sachbearbeiter = 1
der/die Sachbearbeiter, der Verfahrensverantwortliche und/oder der Direktor = 3
der/die Sachbearbeiter, der Verfahrensverantwortliche und/oder der Direktor und die politisch-administrativen Organe = 5
Kriterium 2: wirtschaftliche Auswirkungen
Hätte der Eintritt des mit diesem Prozess verbundenen Risikos wirtschaftliche Auswirkungen für das Konsortium?
Nein = 1
Ja, aber nur in geringem Maß, da es sich nur um verwaltungsrelevante Folgen handelt = 2
Ja, aber mit minimalen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Körperschaft zusätzlich zu den Rechtsschutzkosten = 3

Ja, mit mäßigen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Körperschaft zusätzlich zu den Rechtsschutzkosten = 4
Ja, mit signifikanten wirtschaftlichen Auswirkungen für die Körperschaft zusätzlich zu den Rechtsschutzkosten = 5
Kriterium 3: ruf-/imageschädigende Auswirkungen
Hätte der Eintritt des mit diesem Prozess verbundenen Risikos Auswirkungen auf den guten Ruf und das Image?
nur des Sachbearbeiters: 2
der gesamten am Verfahren beteiligten Abteilung: 3
der beteiligten Abteilungen und des Direktors: 4
der beteiligten Abteilungen, des Direktors und des Verwaltungsrats/Präsidenten: 5
Kriterium 4: Auswirkungen auf die Tätigkeit und die Organisation
Hätte der Eintritt des mit diesem Prozess verbundenen Risikos Auswirkungen auf die Tätigkeit des Konsortiums?
Keine Auswirkungen: 1
Marginale Auswirkungen, die Abteilungen könnten ihre Tätigkeit fortführen = 2
Operative Schwierigkeiten auf der Ebene der Verwaltungs- und Technik-Abteilungen, die mit einer anderen Arbeitsorganisation überwunden werden können = 3
Operative Schwierigkeiten auch auf der Ebene des politisch-administrativen Organs, die nur mit einer umfassenden Neuorganisation (Neuernennungen, Ersetzungen usw.) gelöst werden können = 4
Schwerwiegende Folgen (kommissarische Verwaltung, Neuwahlen usw.): 5

Bewertung der Auswirkungen eines Korruptionsrisikos

0=keine Auswirkungen

1=marginale Auswirkungen

2=geringe Auswirkungen

3=grenzwertige Auswirkungen

4=ernsthafte Auswirkungen

5=massive Auswirkungen

Der Gesamtwert des Risikos, d.h. das in Zahlen ausgedrückte Risikoniveau, resultiert aus der Multiplikation des Durchschnittswerts der Wahrscheinlichkeit und des Durchschnittswerts der Auswirkungen des Korruptionsrisikos.

d. Abwägung der Risiken.

Die Abwägung der Risiken besteht darin, die Korruptionsgefahr zu analysieren und sie mit anderen Risiken zu vergleichen, um so die Prioritäten und die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zu bestimmen.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse wurden 3 Risikokategorien bestimmt:

- geringes Risiko (Werte unter 12)
- mittleres Risiko (Werte zwischen 12 und 13,5)
- hohes Risiko (Werte über 13,5)

Diese Berechnung wird für jeden ermittelten Risikobereich in Anhang 1 "TABELLE DER RISIKOBEREICHE, VERFAHREN UND RISIKOBEWERTUNG" dargelegt.

Art. 6 - Risikobehandlung

Nach der "Risikobewertung" war es Zweck der nächsten Phase des Risikomanagements, durch die Einführung und Planung entsprechender Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die aufgedeckten Risiken vorzugehen. Mit geeigneten Maßnahmen soll das Niveau des Korruptionsrisikos in Zusammenhang mit den im Bonifizierungskonsortium angewendeten Verfahrensabläufen ausgeschaltet oder minimiert werden.

In Anhang 1 "TABELLE DER RISIKOBEREICHE, VERFAHREN UND RISIKOBEWERTUNG" wird in der Spalte Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen der "Schlüssel" der Maßnahmen ausgewiesen, die für das betreffende korruptionsgefährdete Verfahren anzuwenden sind.

Diesen "Schlüsseln" entspricht jeweils die in Anhang 2 "KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN" beschriebene Maßnahme.

In diesem Anhang werden die Präventionsmaßnahmen angeführt, mit denen die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts verringert werden soll; darin werden die Zielvorgaben, die Verantwortlichen und die Modalitäten der Umsetzungskontrolle angegeben. Die Angaben in diesem Anhang betreffen sowohl die allgemeinen Maßnahmen, die im Zuge des Gesetzes Nr. 190/2012 und der Durchführungsdekrete eingeführt oder verstärkt wurden, als auch die im Rahmen des nationalen Antikorruptionsplans eingeführten Maßnahmen.

Die Festlegung und Bewertung der Maßnahmen erfolgt durch den Antikorruptionsbeauftragten; er bewertet auch den Dreijahresplan zur Anwendung der genannten Maßnahmen im Rahmen der ermittelten gefährdeten Verfahren.

Die Beschreibungen enthalten auch die Programmierung der Maßnahmen während der Gültigkeitsdauer des Plans.

Art. 7 - Kontrolltätigkeit und Modalitäten zur Umsetzungskontrolle der Maßnahmen

Die Risikobehandlung wird komplettiert durch eine Überwachung bzw. Überprüfung der Wirksamkeit der angewendeten Präventionssysteme und durch die allfällige anschließende Einführung von weiteren Präventionsstrategien. Diese Aufgaben werden von denselben Personen ausgeführt, die intern am Verfahren zur Risikobehandlung mitwirken.

Die Prüftätigkeit und die Umsetzungskontrolle erfolgen im Rahmen einer jährlichen Besprechung des Antikorruptionsbeauftragten mit dem übrigen Personal des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS, bei der nach dem Stichprobenprinzip einige Maßnahmen näher untersucht werden (siehe Anhang 2).

Die Überwachung umfasst auch die Bewertung und Kontrolle der Meldungen, die über den Vordruck "Whistleblower-Meldung" beim Antikorruptionsbeauftragten eingehen (siehe Art. 11, Punkt d).

Art. 8 – Antikorruptionsschulung

Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM hat zusammen mit dem Antikorruptionsbeauftragten den Schulungsplan zum Thema Korruption (Anhang 3 "SCHULUNGSPLAN") ausgearbeitet.

Ziele dieses Programms:

- Bestimmung der Personen, die die Antikorruptionsschulung besuchen sollen;
- Festlegung der Inhalte der Antikorruptionsschulung;
- Angabe der Modalitäten und Instrumente zur Umsetzung der Antikorruptionsschulung;
- Bestimmung der Anzahl der Stunden/Tage, die der Antikorruptionsschulung gewidmet werden sollen.

Art. 9 - Verhaltenskodex

Der Verwaltungsrat hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Plan auch den "VERHALTENSKODEX" (siehe Anhang 4) beschlossen.

Angesichts der besonderen arbeitsrechtlichen Bedürfnisse hat das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM den eigenen Verhaltenskodex auf der Basis der folgenden Kollektivverträge angepasst: *gesamtstaatlicher Kollektivvertrag für die Beschäftigten von Bonifizierungs- und Bodenmeliorierungskonsortien, was die Beschäftigten mit der Einstufung als Arbeiter, Angestellte und Führungskräfte anbelangt, und*

gesamtstaatlicher Kollektivvertrag für die leitenden Angestellten von Bonifizierungskonsortien, von ähnlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und von Bodenmeliorierungskonsortien, was die Beschäftigten mit der Einstufung als leitende Angestellte anbelangt.

Im Schulungsplan ist ein Lehrgang vorgesehen, bei dem den Beschäftigten der Verhaltenskodex vorgestellt und erläutert wird.

Jeglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex muss dem Antikorruptionsbeauftragten per E-Mail schriftlich gemeldet werden.

Art. 10 - Transparenz

Die Transparenz ist ein grundlegendes Instrument der Korruptionsprävention und für die Effizienz und Effektivität der Verwaltungsarbeit.

Transparenz bietet folgende Vorteile:

- Kenntnis über die im Rahmen der Verwaltungsabläufe geleistete Tätigkeit und ganz allgemein für jeden Bereich der Verwaltungstätigkeit;
- Kenntnis der Voraussetzungen für die Aufnahme und Abwicklung des Verfahrens, für die Feststellung von etwaigen Unregelmäßigkeiten im Verfahrensablauf;
- Kenntnis des Verwendungszwecks der öffentlichen Mittel zur Überwachung der korrekten Mitteleinsetzung;
- Kenntnis der Faktoren zur Bewertung von etwaigen Interessenkonflikten, die während der Amts-/Auftragsdauer für den Präsidenten und die Verwaltungsräte des KONSORTIUMS sowie für das etwaige leitende Personal eintreten könnten.

Die Transparenz der Verwaltungstätigkeit wird durch die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen relevanten Informationen nach Maßgabe des GvD Nr. 33/2013 auf der institutionellen Website des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS im Abschnitt "Transparente Verwaltung" gewährleistet. Damit wird die volle Zugänglichkeit der Informationen über die Organisation und die Tätigkeit des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS sichergestellt, was wiederum eine breite Überwachung der Erreichung der institutionellen Ziele und der Verwendung der öffentlichen Mittel fördert.

Die internen Transparenzpflichten des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS werden im Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität festgelegt, das nach Maßgabe des GvD Nr. 22/2013 verfasst und genehmigt wurde (siehe Anhang 5 "*DREIJAHRSPROGRAMM FÜR TRANSPARENZ*").

Art.11 - Sonstige Initiativen

Ausgehend von den Angaben im nationalen Antikorruptionsplan werden hier die weiteren Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung dargelegt:

a. Personalrotation

Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM vertritt die Ansicht, dass angesichts der Größenordnung der Körperschaft und der begrenzten Zahl der Mitarbeiter, vor allem der Kräfte mit technischem und Verwaltungsfachwissen, die Personalrotation an der Spitze des Konsortiums keine optimale Ausführung der Tätigkeit mehr ermöglichen würde. Die Verwaltung sieht daher in diesem Dreijahreszeitraum nur eine beschränkte Personalrotation - soweit sie mit der Tätigkeit des Konsortiums vereinbar ist - als zweckmäßig an (siehe Maßnahmen in Anhang 2 "*KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN*").

b. Außerberufliche Tätigkeiten

Das Arbeitsverhältnis des Personals des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS ist privatrechtlicher Art; zur Anwendung gelangen der gesamtstaatliche Kollektivvertrag für die Beschäftigten von Bonifizierungs- und Bodenmeliorierungskonsortien, was die Beschäftigten mit der Einstufung als Arbeiter, Angestellte und Führungskräfte anbelangt, und der gesamtstaatliche Kollektivvertrag für die leitenden Angestellten von Bonifizierungskonsortien, von ähnlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und von Bodenmeliorierungskonsortien, was die Beschäftigten mit der Einstufung als leitende Angestellte anbelangt. Die genannten Kollektivverträge sehen im Rahmen der Antikorruptionsvorgaben ähnliche Unvereinbarkeitsbestimmungen vor wie Art. 53, Abs. 3bis des GvD Nr. 165/2001. Demnach wird für Beschäftigte, vor allem für Vollzeitbeschäftigte (Art. 1, Abs. 1 des Kollektivvertrags für Beschäftigte), ein ausschließliches Arbeitsverhältnis vorgesehen. Den Beschäftigten mit Hochschul- oder Oberschulabschluss

ist die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (Art. 50, Abs. 3 des Kollektivvertrags für Beschäftigte) untersagt. Leitende Angestellte mit befristetem Vertrag dürfen keinerlei Tätigkeit zugunsten Dritter ausüben. Der Verstoß gegen dieses Verbot gilt als wichtiger Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Art. 8 Kollektivvertrag für leitende Angestellte). Außerdem werden die unbefristet beschäftigten Bereichsleiter verpflichtet, ihre Arbeitsleistung ausschließlich für das Konsortium zu erbringen; die Ausübung von Tätigkeiten für Dritte ist - außer mit spezifischer Genehmigung des Konsortiums - verboten. Vom eben genannten Verbot ausgenommen bleiben akademische Aufträge und die Teilnahme an Beratungsgremien des Staats oder von internationalen Organisationen, vorausgesetzt dass die Ausübung dieser Funktionen und die Erfüllung der Aufgaben als Bereichsleiter (Art. 20 Kollektivvertrag für leitende Angestellte) vereinbar sind.

c. Hinderungsgründe und Feststellung von Unvereinbarkeitsgründen für die Vergabe von Aufgaben

Die Verwaltung prüft über den Antikorruptionsbeauftragten bei der Vergabe von leitenden Aufgaben und der anderen in Kapitel III und IV des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen Aufgaben, ob eventuell bei Beschäftigten und/oder Personen, die das politisch-administrative Organ beauftragen will, Hinderungsgründe für diese Auftragserteilung bestehen. Als Hinderungsgründe gelten die in den vorhergehenden Absätzen genannten Gründe, soweit nicht weitere Interessenkonflikte oder andere Unvereinbarkeiten festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt durch eine Ersatzerklärung des Betroffenen, die in der Frist und zu den Bedingungen auszustellen ist, die in Art. 46 des DPR Nr. 445/2000 vorgesehen sind. Der Vordruck dieser Erklärung wird auf der Website der Verwaltung oder der Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts veröffentlicht, die den Auftrag vergibt (Art. 20, GvD Nr. 39/2013).

Wenn bei der Prüfung ein oder mehrere Hinderungsgründe festgestellt werden, verzichtet die Verwaltung auf die Auftragsvergabe und sorgt für die Vergabe an ein anderes Rechtssubjekt. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit laut Art. 17 des GvD Nr. 39/2013 ist der Auftrag nichtig; in diesem Fall gelangen die Sanktionen laut Art. 18 des genannten Dekrets zur Anwendung.

d. Schutz des Beschäftigten, der rechtswidrige Handlungen meldet

Mit Artikel 1, Abs. 51 des Gesetzes 190/2012 wird im GvD Nr. 165/2001 der neue Art. 54 bis mit der Bezeichnung "Schutz des öffentlichen Beamten, der rechtswidrige Handlungen meldet" (Whistleblower) eingeführt. Die Anwendung von entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie sie auch in anderen Rechtsordnungen bereits üblich sind, soll das Aufdecken von rechtswidrigen Handlungen ermöglichen. Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM übernimmt diesbezüglich den Wortlaut des neuen Artikels 54 bis: "*Außer bei Haftung wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede oder bei Haftung aus demselben Grund im Sinne von Artikel 2043 des Ital. Zivilgesetzbuches dürfen öffentliche Bedienstete, die bei der Gerichtsbehörde oder beim Rechnungshof rechtswidrige Verhaltensweisen anzeigen oder diese dem eigenen Vorgesetzten melden, wenn sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses davon Kenntnis erlangt haben, nicht aus Gründen, die direkt oder indirekt auf die Anzeige zurückzuführen sind, bestraft, entlassen oder einer mittelbaren oder unmittelbaren diskriminierenden Behandlung ausgesetzt werden, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirkt.*"

Im Disziplinarverfahren darf die Identität der meldenden Person nicht ohne ihre Zustimmung offengelegt werden, vorausgesetzt dass die Vorhaltung des zur Last gelegten Disziplinarvergehens neben der Meldung sich zusätzlich auf eigene getrennte Ermittlungen stützt. Ist die Vorhaltung zur Gänze oder teilweise durch die Meldung begründet, so kann die Identität bekanntgegeben werden, wenn dies für die Verteidigung der beschuldigten Person absolut notwendig ist.

Für die Anzeige gilt nicht das Recht auf Zugang laut Artikel 22 u. ff. des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 in geltender Fassung.

Die oben genannte Meldung muss an den Antikorruptionsbeauftragten gerichtet sein; dazu kann auch das vorbereitete Musterformular (ANHANG 7 "FORMULAR FÜR MELDUNGEN") verwendet werden, das dem Beauftragten ausgehändigt oder an die zu diesem Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse gesendet werden kann.

Das KONSORTIUM hat - obwohl es nicht dem GvD 165/01 unterliegt - den Anwendungsbereich erweitert.

e. Bereichsübergreifende Maßnahmen

Das KONSORTIUM plant die Anwendung von folgenden bereichsübergreifenden Maßnahmen:

- Programmierung von computergestützten Verfahren, um die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Verfahrensschritte zu ermöglichen;
- elektronischer Zugriff auf Daten, Dokumente und Verfahren und Möglichkeit der Wiederverwendung der Daten, um die Einhaltung der Verfahrensbedingungen zu überwachen.

f. Bestimmungen von Maßnahmen für das Vergabeverfahren für Bau-/Dienstleistungs-/Lieferungsaufträge

Das BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM sieht die Anwendung eines Schemas vor, mit dem die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die korrekte Verfahrensabwicklung geprüft werden kann, wenn das Schema von den Sachbearbeitern und vom Verantwortlichen richtig ausgefüllt wird (Anhang 6 "SCHEMA FÜR AUSSCHREIBUNGEN"). Dieses System erlaubt die unmittelbare Überprüfung sowohl der Wahl des angewendeten Vergabeverfahrens als auch der Wahl des Vergabesystems (Ausschreibung / Konzession).

Mit dieser Lösung kann der Antikorruptionsbeauftragte - auch stichprobenartig - die Korrektheit der laut Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Verfahrensabläufe von einigen besonders korruptionsanfälligen Prozessen bewerten.

Art. 12 - System zur Überwachung der Umsetzung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Angabe der Beauftragten, der Fristen und der Informationsmodalitäten

Laut Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Antikorruptionsbeauftragte jedes Jahr innerhalb 15. Dezember einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen in den Dreijahresplänen zur Korruptionsprävention. Dieses Dokument muss auf der institutionellen Website jeder Verwaltung veröffentlicht und als Anlage zum Dreijahresplan zur Korruptionsprävention für das Folgejahr an die Abteilung für den öffentlichen Dienst gesendet werden.

Um das Vorliegen von internen und externen Faktoren, die einen Anstieg des Niveaus des Korruptionsrisikos zur Folge haben können, und die konkrete Anwendung der im Plan vorgesehenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen seitens der Beschäftigten besser überwachen zu können, hat der Antikorruptionsbeauftragte mindestens ein jährliches Treffen mit den Bereichsleitern vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Besprechung werden in einem Protokoll festgehalten (TREFFEN ZUM THEMA KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG).

Art. 13 - Haftung der Beschäftigten für den Verstoß gegen die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Die in diesem Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung müssen von allen Beschäftigten des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS, auch von den Arbeitnehmern mit befristetem Vertrag oder mit Teilzeitvertrag und von den Leiharbeitskräften, befolgt werden.

Der Verstoß gegen die in diesem Plan vorgesehenen Präventionsmaßnahmen stellt - wie in der Disziplinarordnung vorgesehen - ein Disziplinarvergehen dar.

Art. 14 - Aktualisierung

Sollte sich ein Anpassungsbedarf ergeben - weil sich die Korruptionsprävention als nicht effektiv erweist oder weil gesetzliche Neuerungen eingetreten sind - werden diese Änderungen auf Vorschlag des Antikorruptionsbeauftragten vom Verwaltungsrat des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS mit einem eigenen Beschluss genehmigt.

Art.15 - Schlussbestimmungen, Datenverarbeitung, Veröffentlichung

Der Dreijahresplan wird auf der Internetseite des BONIFIZIERUNGSKONSORTIUMS im Abschnitt "Transparente Verwaltung" - "Sonstige Inhalte" veröffentlicht.

- 1 "TABELLE DER RISIKOBEREICHE, VERFAHREN UND RISIKOBEWERTUNG"
- 2 "KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN"
- 3 "SCHULUNGSPLAN"
- 4 "VERHALTENSKODEX"
- 5 "DREIJAHRESPROGRAMM FÜR TRANSPARENZ"
- 6 "SCHEMA FÜR AUSSCHREIBUNGEN"
- 7 "FORMULAR FÜR MELDUNGEN"